

DEKANAT
DER GRUND- UND INTEGRATIVWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
1010 Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1

Dekanat der Grund- u. Integrativwissenschaftl. Fakultät der Univ. Wien
1010 Dr. Karl Lueger Ring 1

Tel. 0222-4300/2151

An die
Univ.Direktion

Wien, am 25.6.1987

Im Hause

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 GE 9 87
Datum:	- 1. JULI 1987
Verteilt	03. Juli 1987 <i>Rötcher/Wirer</i>

ZL:

Betr.: GZ 122/7-1971/72
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird

Das Dekanat der Grund- und Integrativwiss. Fakultät erlaubt sich anbei die Stellungnahme des Institutes für Philosophie zu diesem Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Außer dieser Stellungnahme gab es keine Meldung der Institute.

D e r D e k a n:

O.Univ.Prof. Dr. Karl R. WERNHART
m.p.

F.d.R.d.



Institut für Philosophie der Universität Wien

1010 Wien, Universitätsstraße 7, 2. Stock

Wien, 17.6.1987

Institutsvorstand

An das
 Dekanat der
 Grund- und Integrativwissen-
 schaftlichen Fakultät der
Universität Wien

Dekanat der Grund- und Integrativwiss Fakultät der Univ. Wien	
Eingelangt	22. Juni 1987
Zahl	
Beilagen	
Gesehen der Dekan 	

Betr.: GZ 122/7-1971/72

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von
 Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ge-
 ändert wird.

Zu § 1(3): Die geplante Einschränkung der Kollegiengeld-
 abgeltung ist mit Hinsicht auf die angeführte
 Begründung (= letzter Absatz S. 2 der Erläute-
 rungen) abzulehnen:

Erstens wird mit der pauschalen Forderung, daß
 mit Rücksicht auf eventuelle Dienstpflichten
 ein Ausmaß von 4 Wochenstunden bei nichtremune-
 rierten Lehrveranstaltungen nicht überschritten
 werden soll, in den selbständigen Wirkungsbe-
 reich der Institute eingegriffen (§ 49(1)/UOG).

Zweitens widerspricht diese Begründung der eben-
 dort geäußerten Zusicherung, daß damit das mit
 der großen Lehrbefugnis erworbene Recht, die wis-
 senschaftliche Lehre frei auszuüben, nicht berührt
 werde.

Drittens können die zugrunde gelegten Erwägungen
 von vornherein keine Anwendung finden auf Profes-
 soren, Dozenten und Lehrbeauftragte (§ 1(1)), die
 in keinem Dienstverhältnis zum Bund etc. stehen.

- 2 -

Zu § 1a: Diese Neuregelung (Rechtsstellung der Tutoren) erscheint begrüßenswert, eine Schlechterstellung gegenüber der Abgeltung von Instruktoren ist jedoch abzulehnen.

Der Institutsvorstand:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Kampits', with a stylized flourish at the end.

(Univ.Prof.Dr. Peter Kampits)

**QUÄSTUR
DER UNIVERSITÄT WIEN****DR.-KARL-LUEGER-RING 1****1010 WIEN 1****TEL. 43 00/ 2221**

Qu.Zl. 10/8 - 1987

An die

Universitäts-Direktion

Rechts-u.Organisationsabteilung

im Hause

Wien, 1987 06 24

Postspark.-Kto. Nr. 5030.013

Sachbearbeiter:

Frau AR HÜLLEBRAND

Tel.Nr.4300/2221

Betrifft.: GZ 122/7 - 1971/72

Stellungnahme der Quästur der Universität Wien
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird.

Die Quästur der Universität Wien begrüßt die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Berechnung des Kollegiengeldes nach § 1 leg. cit.

Jedoch wirft die Festlegung in § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes, wonach die Höchstabgeltung für eine Person im Semester auf 2/3 des Grundbetrages angehoben wird, die Problematik hinsichtlich einer allfälligen Anmeldung zur Vollversicherung beim zuständigen Sozialversicherungsträger auf.

Insbesondere wäre im Hinblick auf § 7 des BG, wonach die Abgeltung am Ende des Semesters auszuführen ist, der Beginn und die Dauer der Versicherung, sowie der Zeitpunkt der Anmeldung zu klären.



Antst. Sekr. der Univ. Quästur

Antst. Sekr. Johann H Ö H L M Ü L L E R

DEKANAT

DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

1010 Wien, 17.6.1987
1., Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel. Nr.: 4300/2317 DW
Dek.Z1. 227/1987

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Sachbearbeiter:
Heinz Achtsnit
Tel. 4300/2131

im Dienstwege

Stellungnahme zum Entwurf über das Bundesgesetz über
die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Die Hinzufügung des § 1a (Abs. 4 des Entwurfes) ist für den Lehrbetrieb am Institut für Statistik und Informatik äußerst problematisch. Schon derzeit ist es schwierig, Tutoren für das Einführungspraktikum zu finden. Die Reduktion der Kollegiengeldabgeltung auf ein Zwölftel des Grundbetrages wird es wahrscheinlich unmöglich machen, Tutoren für das Einführungspraktikum zu finden und damit die Betreuung dieser zentralen Lehrveranstaltung im Studienplan Wirtschaftsinformatik in Frage stellen.

W. Achtsnit

Der Dekan
der sozial- und wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
der Universität Wien



Wien - Universitätsdirektion	
19. JUNI 1987	
422/7-71/87	Beil.
Sub Journal Nr. /	aus 1986/87

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10-16 — „Juridicum“

Dek.Zl. 261/87

Wien, am 4. Juni 1987

An die
Universitätsdirektion
Universitäts-Hauptgebäude

Univ. Wien - Universitätsdirektion	
Eingel. am	5. JUNI 1987
s.z. 122/7-71/72	1 Beil.
Sub-Journal Nr.	aus 19. 86/87

Betrifft: GZ. 122/7-1971/72
BM-GZ 68 158/7-15/87

In der Beilage wird eine Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, übermittelt.



Der Dekan:

(O. Univ.-Prof. Dr. Theo ÖHLINGER)

Univ.Prof.Dr.Michael TANZER

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE ABGELTUNG VON LEHR- UND PRÜFUNGS-TÄTIGKEITEN AN HOCHSCHULEN GEÄNDERT WIRD

Die geplanten Änderungen bringen ⁱⁿ /wesentlich^m die Rückkehr zu jenem Rechtszustand, wie er vor der letzten Novelle zu diesem Gesetzeswerk, also vor dem 1. Oktober 1986, bestanden hat.

Die beabsichtigten Einschränkungen in der Gewährung von Kollegiengeldern für nicht remunerierte Lehraufträge erscheinen durchaus sachgerecht. Sowohl die Bedachtnahme auf eine faktische Mindestanzahl von Hörern (im Semesterdurchschnitt: drei), als auch die Festlegung einer Obergrenze der abgeltungsfähigen Semester-Wochenstunden (vier), stellt einen wohl gelungenen Kompromiß zwischen dem akademischen Interesse einer möglichst großen Vielfalt von Lehrveranstaltungen und einleuchtenden budgetären Notwendigkeiten dar. Die daneben bestehende - und in praxe weitaus bedeutsamere - Einrichtung der remunerierten Lehraufträge, welche auch und gerade von jenem Personenkreis erfüllt werden können, auf den sich die hier vorgeschlagene Regelung der Kollegiengelder bezieht, läßt einen noch weitergehenden und dringlichen Bedarf im letztgenannten Bereich wohl kaum begründet annehmen. Jedenfalls muß die Tatsache außer Streit gestellt werden, daß die öffentliche Hand nicht jedwede, im Rahmen der akademischen Lehr- und Lernfreiheit auf Universitätsboden betriebene Wissensvermittlung, ohne Rücksicht auf die zugrunde liegenden - oder eben auch fehlenden ! - sachlichen und personellen Bedürfnisse, finanziell zu unterstützen vermag.

Die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bewirkte Schlechterstellung der Tutoren hindert einerseits ihre formale Einstufung als Instruktoren nicht, ist aber andererseits mit Hinblick darauf gerechtfertigt, daß diesem Typ von Lehrbeauftragten keine selbständigen Funktionen zukommen können (so eindeutig § 23 Abs 2 UOG im Gegensatz zu den voranstehenden Regelungen über selbständige Lehr- und Unterrichtstätigkeiten in Abs 1 leg cit).

Abschließend bleibt allerdings der Vorwurf ^{und} einer, unnötige Inkonsistenz des Rechtsstoffes bewirkenden, hektisch gegenläufige Positionen beziehenden Novellierungs ^{tätigkeit} ~~Rechnis~~ in diesem Bereich. Der Gesetzgeber wäre gewiß besser beraten gewesen, wenn er - bereits ursprünglich - § 1 Abs 1 lit b und § 1 Abs 3 des fraglichen Gesetzes behutsam abgeändert, anstatt ersatzlos außer Kraft gesetzt hätte, wie dies mit der Novelle BGBl 392/1986 geschehen ist.

In diesem Sinne wären auch klar die kurzfristig wechselnden Rechtslagen abgrenzende, zweckmäßig wohl an Semester-Beginnzeiten zu orientierende Inkrafttretens-Bestimmungen erforderlich, die in dem vorliegenden Entwurf noch nicht, auch nicht im Grundsätzlichen, ausformuliert sind.

Wien, den 1. Juni 1987



GESEHEN!
Der Dekan!



UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTION
Rechts- und Organisationsabteilung
GZ. 122/7 - 1971/72

GRUND- UND
INTEGRATIVWISS. FAK.

Wien, am 22.5.1987
Dr. Roe/Ka

An die
Dekanate der acht
Fakultäten

Dek. Zl. 261 aus 87
Rechtsw. Dekanat d. Universität Wien
Eingelangt am 25. MAI 1987

acid. Frist 22.6.87 die Beilagen B

GESEHEN:

zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um Der Dekan:
Stellungnahme bis 25.6.1987.



N. Roehlich

Dr. Nicola Roehlich;
für den Leiter der Rechts-
und Organisationsabteilung)

Beilage

Herr

Prof. Tauer

mit der Bitte um Entwurf eines Aktes

Tauer

11
17